

2485 004 /113

Abschrift zu r Entsch.Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 84/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arbeiters Jakob M a [REDACTED], [REDACTED] Ave.,  
[REDACTED], No J [REDACTED], U.S.A.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land F r e i s t a a t B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und der  
Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und  
von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. Mai 1966 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 19. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts München vom 13. Januar 1966 wird  
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-  
schwerde trägt der Kläger.

#### Gründe:

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen der Gesund-  
heitschädigung, die er in langjähriger Ghetto- und Kon-  
zentrationenlagerzeit davongetragen haben will. Die Ent-  
schädigungsbehörde hat ihm nur ein Heilverfahren wegen  
abklingender vegetativer Ausgleichstörungen bewilligt.  
Klage und Berufung sind erfolglos geblieben, die Revision  
ist nicht zugelassen worden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet.  
Der Berufungsrichter stellt aufgrund des Röntgenbefundes  
und seiner Auswertung durch die Fachärzte der Orthopädi-  
schen Universitätsklinik München fest, daß das rechte  
Ellbogengelenk des Klägers überhaupt keine Abweichung von  
der Norm und das linke die Spuren eines Trümmerbruchs auf-  
weist, der vor dem Knochensarcomabschluß und lange vor dem

Gegen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils kann der Kläger nicht die Erklärung von Mitmenschen des Opfers ins Feld führen, die besagt, daß er nach einer Vernachlässigung mit verdrehten und gebrochenen Kniegelenken zurückgekehrt sei. Wenn eines der beiden Gelenke im Röntgenbilde keinerlei Abweichung von der Norm und das andere noch fachärztlichem Urteil eine sicher vor der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 5, 7 Nr. 1 UrhG geschützt.

Beseitigung des Verstoßes eingetretene Trümmerverletzung zeigt, dann erhöht dies objektive Befunde die Anhörung von Zeugen. Die medizinischen Befunde und die vernünftlichen Beobachtungen belegen, dass die Behauptungen der Zeugen sind miteinander unvereinbar, und es liegt einer der Fälle vor, in denen die klinische Poststellung den unbedingten Vortrag vor der Darstellung der Zeugen besteht.

Ob das Röntgenbild und seine medizinische Auswertung einen Bruch beider Gelenke während der Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, ist eine Frage der tatsächlichen Be-



weiswürdigung. Mit Rechtsgründen kann dieser Feststellung des angefochtenen Urteils nicht begegnet werden. Mit den abweichenden Auffassungen anderer Ärzte hat es sich auseinandergesetzt. Zur Finklung weiterer Gutachten über den gleichen medizinischen Sachverhalt war der Berufungsrichter nicht verpflichtet, wenn ihn die Darlegungen der Orthopädischen Klinik überzeugten (BGR 10. 256; RnW 61, 132; 64, 471; 65, 464).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Lecher

von der Mühlen